

Vortrag UVS

Guten Tag meine Damen und Herren. Die WSV hat in der 17. Sitzung des Mediationsforums am 06.07.09 zugesagt, Ihrer dringenden, wiederholten Forderung zu entsprechen und eine Umweltverträglichkeitsstudie und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Instandsetzung des Landwehrkanals aufzustellen. Mit dieser Zusage folgt das WSA Berlin einer Empfehlung der Planfeststellungsbehörde bei der WSD Ost, die ich heute hier vertrete. Kurz zu meiner Person: Mein Name ist Astrid Swieter. Ich bin seit inzwischen fast 8 Jahren bei der Planfeststellungsbehörde bei der WSD Ost in Magdeburg als Juristin tätig und habe hier in diesem Kreis Ende 2007 bereits einmal den Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens vorgestellt.

Ich denke, dass die meisten von Ihnen die Planungsinstrumente UVS und LBP kennen und auch wissen, wie diese Instrumente rechtlich einzuordnen sind. Um aber sicher zu gehen, dass alle mit dem gleichen Stand in die ab heute folgenden Abstimmungen zu UVS und LBP gehen, haben wir mit dem WSA Berlin verabredet, die rechtlichen Hintergründe hier noch einmal darzulegen und die besondere Situation für den Landwehrkanal aufzuzeigen. Gleichzeitig möchte ich Ihnen mit meinem Vortrag die Erwartungshaltung der Planfeststellungsbehörde an eine UVS und an einen LBP aufzeigen. Im Konkreten werden meine Darstellungen dann von Frau Ernst ausgefüllt.

Umweltverträglichkeitsstudie nach dem UVPG

Eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist die Unterlage, die Grundlage für eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist.

Daneben wird auch der Begriff Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) verwendet.

Die Begriffe UVS und UVU werden im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht verwandt. Sie haben sich jedoch in der Praxis durchgesetzt als Bezeichnung für die zur Vorbereitung der UVP vom Vorhabensträger vorzulegende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein gesetzlich vorgesehene, systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt, beschrieben und bewertet werden. Sie ist in der Bundesrepublik

Deutschland ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Bei der Entscheidung über das Vorhaben ist das Ergebnis der UVP mit in die Abwägung einzubeziehen. *Allerdings entfaltet die UVP keine materielle Rechtswirkung, d .h. ein Vorhaben wird durch eine negativ ausfallende UVP nicht automatisch verhindert.*

Die UVP wird in § 2 Abs. 1 UVPG definiert:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- 1. Menschen, einschließlich der menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*
- 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,*
- 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie*
- 4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.*

Diese Entscheidung muss durch die UVS möglich gemacht werden.

Sie beschreibt das Vorhaben einschließlich der technischen Verfahren, erfasst die ökologische Ausgangssituation und ermittelt, beschreibt und bewertet dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Das UVPG gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben (§ 3 Abs. 1). Die Liste legt fest, welche Vorhaben zwingend UVP-pflichtig sind und welche Vorhaben einer Vorprüfung im Einzelfall unterliegen. *Für letztere Fälle gibt es mit der Anlage 2 eine Liste mit Vorprüfkriterien.*

Die Ausbautvorhaben der WSV fallen i. d. R. unter die Nr. 14 der Anlage 1 UVPG. („Bau einer Bundeswasserstraße“).

Bei den Maßnahmen am Landwehrkanal handelt es sich um eine Instandsetzung, d. h. um Unterhaltungsmaßnahmen. Sie fallen also nicht unter die Vorhabensliste der Anlage 1 UVPG.

Trotzdem wurde von der WSV die Erstellung einer UVS zugesagt. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche Verpflichtung, sondern um eine mehr oder weniger freiwillige Leistung.

Ziel ist es, für die Instandsetzungsmaßnahmen selbst und die im Vorfeld anstehenden Entscheidungen im Mediationsverfahren eine verlässliche Grundlage zu schaffen.

Mit diesem Hintergrund ist klar, dass die UVS hier nicht als unselbständiger Teil (vorbereitender Teil) für ein weitergehendes verwaltungsbehördliches Verfahren gedacht ist. Das bedeutet auch, dass eine klassische UVP nicht vorgenommen wird. Sie würde im Normalfall/Ausbaufall im Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Dennoch sollten bei der Erstellung der UVS die Vorgaben des UVPG, was insbesondere Inhalt und Ausgestaltung der Unterlage angeht, eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass eine Entscheidungsgrundlage geschaffen wird, die eine Einschätzung zu den Auswirkungen, Chancen und Risiken der Instandsetzung ermöglicht.

Ich stelle Ihnen deshalb nun Inhalte und Ablauf bis zur Erstellung der eigentlichen UVS nach dem UVPG vor.

Bis zur Erstellung der eigentlichen UVS sind folgende Schritte durchzuführen:

1. Bestandserfassung zur Vorbereitung des Scopingtermins
2. Erarbeitung von technischen Lösungen
3. Erstellung einer Tischvorlage für den Scopingtermin
4. Scopingtermin (§ 5-Gespräch)
5. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Zu den einzelnen Stationen:

1. Bestandserfassung: Die Basis einer jeden UVU ist die Erfassung der ökologischen Ausgangssituation. Die Bestandsaufnahme zur Vorbereitung des Scopingtermins erfolgt zu diesem Zeitpunkt auf der Basis der Ergebnisse vorhandener spezieller Fachgutachten und allgemein zugänglicher Informationen/Daten.
2. Erarbeitung von technischen Lösungen: Die Unterlagen für den Scopingtermin müssen in groben Zügen Angaben über die wesentlichen Probleme des Vorhabens und seine Auswirkungen auf die Umwelt enthalten. Das bedeutet, dass die Unterlagen die möglichen Instandsetzungsvarianten darstellen. Nur dann kann später auch ermittelt werden, welche Auswirkungen die Varianten auf die Schutzgüter haben.
3. Tischvorlage für den Scopingtermin
Die Tischvorlage dient der Abstimmung des Untersuchungsrahmens der UVS. Im Scopingtermin sollen Gegenstand, Umfang und Methoden der UVS sowie sonstige für die Erstellung der UVS erhebliche Fragestellungen erörtert werden. Erörterungsgrundlage ist die sogenannte Scopingunterlage. Der Träger des

Vorhabens legt darin einen Vorschlag über den voraussichtlichen inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Untersuchungsumfang vor.

Diese Tischvorlage könnte beispielsweise wie folgt aufgebaut sein:

- a. Anlass
- b. Kurzbeschreibung des Vorhabens
- c. Geplanter Untersuchungsrahmen
 - Methodik
 - Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
 - Schutzgutbezogener Untersuchungsrahmen
 - Umfang der ergänzenden Untersuchungen und Unterlagen

4. Scopingtermin nach § 5 UVPG

Der § 5-Termin oder Scoping-Termin dient schließlich der Abstimmung des Untersuchungsumfangs (Methodik, Untersuchungsgebiet, Anzahl der Untersuchungen) der UVS mit anderen Behörden, ggf. Vereinen und weiteren Sachverständigen und Dritten. Dabei wird die geplante Maßnahme vorgestellt und der Vorschlag über den voraussichtlichen Untersuchungsumfang erläutert. Die Beteiligten haben Gelegenheit, ihre Vorstellungen einzubringen. Dadurch können mögliche Bedenken frühzeitig, nämlich bereits bei der Bearbeitung der UVS berücksichtigt und Daten und Informationen, die z. B. bei Behörden oder Vereinen vorhanden sind, verwendet werden.

Im § 5-Termin sind insbesondere auch die FFH-Belange (mögliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete) sowie die besonders und streng geschützten Arten nach § 42 BNatSchG zu berücksichtigen. Desgleichen sind die sich für die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§§ 25a, bis 25d WHG) erforderlichen Anforderungen einzubeziehen.

Ein § 5-Termin ist nicht an bestimmte Förmlichkeiten gebunden, er ist vielmehr möglichst einfach und zweckmäßig durchzuführen. Über die Besprechung wird eine Niederschrift gefertigt, die allen Teilnehmern des § 5-Termins übersandt wird.

5. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des § 5-Termins wird schließlich der inhaltliche, zeitliche und räumliche Untersuchungsumfang festgelegt. Der für den § 5-Termin erarbeitete Vorschlag für den Untersuchungsumfang ist ggf. entsprechend zu überarbeiten. Die Entscheidung über Anregungen/Forderungen im § 5-Termin sind zu begründen.

Die Durchführung des § 5-Termins, Fertigung der Niederschrift und die Festlegung des Untersuchungsrahmens obliegt der Planfeststellungsbehörde. Auch wenn hier am LWK im Anschluss an die Erstellung der UVS kein PFV durchgeführt wird, können die Aufgaben in Anlehnung an das UVPG von der Planfeststellungsbehörde der WSD Ost als Fachbehörde wahrgenommen werden.

Der nunmehr festgelegte Untersuchungsumfang wird von der Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens (TdV) sowie den anderen hinzugezogenen Behörden, ggf. anerkannten Vereinen, Sachverständigen und Dritten bekannt gegeben. Auf Grundlage der Festlegung erarbeitet der TdV die UVS.

Aufbau einer UVS

Die UVS ist wie folgt aufgebaut (beispielhaftes Inhaltsverzeichnis):

- I. Vorbemerkungen
 - Veranlassung, Antragsteller, planerische und rechtliche Grundlagen
- II. Zielsetzung und Methodik der UVS
- III. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen
 - Angaben über Standort, sowie den Bedarf an Grund und Boden, vorgesehenen Transportstraßen und Baustellenzufahrten, Zwischen- und Endlagerflächen für Bodenaushub etc, potentielle Ausgleichs- und Ersatzflächen
 - Beschreibung der Baumaßnahmen, zeitlicher und räumlicher Bauablauf, Beschreibung der wichtigsten Merkmale der geplanten technischen Verfahren, Geräte und Anlagen
 - Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (Alternativen) mit Angaben zu ihrer Machbarkeit aus technischer Sicht, Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen
- IV. Beschreibung und Bewertung der Umwelt
 - gemäß den einzelnen Schutzgütern z. B. Altlastenverdachtsflächen, besondere Schutzgebiete, Denkmale, Bodentypen, Biotoptypen, vorhandene Tierarten, Wasserqualität, Landschaftsbild, Erholungsfunktion für den Menschen ...
- V. Status-quo-Prognose

Welche Auswirkungen sind zu erwarten, wenn das Vorhaben nicht durchgeführt wird.

Nullvariante beim Ausbau

Die Nullvariante betrachtet, aufbauend auf der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands, die mögliche Entwicklung des Planungsraumes ohne die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der anfallenden Unterhaltung und der weiteren im Betrachtungsraum absehbaren Vorhaben mit ihren

Auswirkungen. Sie ist keine Vorhabensalternative, sondern dient der Planrechtfertigung und ist Bestandteil der Vorhabensbeschreibung und nicht der UVS.

Nullvariante bei der Instandsetzungsmaßnahme

Die Nullvariante betrachtet, aufbauend auf der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands, die mögliche Entwicklung des Planungsraumes ohne die geplante Instandsetzungsmaßnahme.

Was passiert, wenn nichts passiert?

- VI. Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
Anlagebedingte, baubedingte und betriebsbedingte Wirkungen nach Schutzgütern differenziert.
- VII. Gesamtbewertung des Vorhabens/Zusammenfassung
- VIII. Hinweise und Vorschläge für Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz
- IX. Literatur- und Quellenverzeichnis, Anlagen (Kartenmaterial)

Punkt IV und VI bilden den Schwerpunkt der UVS.

Zum Schluss noch kurz einige Hinweise zum ebenfalls zugesagten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt in Text und Karten/Plänen die zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zur sonstigen Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 19 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

D. h. im Normalfall/Ausbaufall, dass ein Fachplan vorliegt, der die Eingriffe darstellt und die daraus folgende Kompensationsverpflichtung festlegt. Dies ist bei Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig nicht notwendig, da sie i. d. R. nicht mit Eingriffen verbunden sind. Ausnahmen können sich im Einzelfall ergeben z. B. bei erheblicher Veränderung der Unterhaltungsmethode oder wenn über einen sehr langen Zeitraum keine Unterhaltung stattgefunden hat. Da dies auf die Instandsetzungsmaßnahmen hier am LWK zutreffen kann, wird ein LBP aufgestellt.

Der LPB baut weitgehend auf den Daten der UVS auf und besteht aus folgenden Inhalten:

- einer kurzen Zusammenfassung der Vorhabensbeschreibung
- einer kurzen Beschreibung und Bewertung der für Naturhaushalt und Landschaftsbild relevanten Schutzgüter (Ist-Zustand der UVS)
- einer detaillierten Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung (unter Bezug auf die Ergebnisse der UVS und unter Berücksichtigung der Artenschutzbelange)

- einer detaillierten Darstellung der Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen)
- ggf. einer Darstellung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000
- einer nachvollziehbaren Bilanzierung einschließlich einer Beschreibung des Verfahrens für den Vergleich von Eingriff und Kompensation.

So weit die in der UVS nach den Vorgaben des UVPG erfassten und ausgewerteten Daten in Inhalt und Umfang für die Detailplanungen des LBP nicht ausreichen, sind ergänzende Untersuchungen notwendig. Im LBP wird i. d. R. nur die Alternative weiter bearbeitet, die der TdV ausgewählt hat.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Sie mit dem Instrument der UVS einen ausgezeichneten Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Instandsetzungsmaßnahmen und deren Ausführung haben. Die UVS hat sich als Grundlage für wichtige und große Vorhaben bewährt und war immer eine gute Entscheidungshilfe für die Auswahl der notwendigen Maßnahmen. Mit dem LBP bietet sich darüber hinaus die Möglichkeit, Regeln für die Baumaßnahme festzulegen, ggf. gute Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten und bestimmte Bereiche im Vorhabensgebiet damit vielleicht sogar aufzuwerten.

Ich wünsche Ihnen dazu und zum weiteren Verlauf des Mediationsverfahrens viel Erfolg.
Vielen Dank.